

Wahlordnung

§ 1 Konzentrationsmaxime

Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer sowie Abstimmungen über Entlassungen finden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§ 2 Wahlleiter

- (1) Der Vorstand benennt drei Mitglieder des CdE mit deren Einverständnis zu Wahlleitern. Wahlleiter dürfen bei der betreffenden Wahl nicht kandidieren. Mindestens vier Wochen vor Beginn des Wahlgangs sind die ernannten Wahlleiter bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlleiter wachen über den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und geben das Wahlergebnis bekannt. Sie protokollieren den Verlauf der Wahlen.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zu zwei Wochen vor Beginn des Wahlgangs bei den Wahlleitern eingereicht werden; eine Zustimmung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur muss bis zum Beginn des Wahlgangs vorliegen.
- (2) Die Kandidaten sollen sich den Mitgliedern über geeignete Medien vorstellen.

§ 4 Wahl

- (1) Bei der Wahl zum Kassenwart und zum Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (2) Bei der Wahl zu den Vorständen mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« und »Moderation der Vereinsaktivitäten« sind jeweils die zwei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Eine Häufung dieser Stimmen auf einen Kandidaten ist unzulässig.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlvorstand gezogene Los.

§ 5 Übergangsbestimmung

- (1) Abweichend von § 1 dieser Wahlordnung finden die ersten satzungsgemäßen Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer im Verfahren nach § 11 der Satzung vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Satzung statt. Wahlvorschläge können beim Wahlleiter bis zu zwei Wochen vor Beginn des Wahlgangs eingereicht werden.
- (2) Hierbei wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von nur einem Geschäftsjahr gewählt.